

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

105/2017

Kämmerei

☒

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 04.12.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 05.12.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 12.12.2017	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussempfehlung

Die in der Vorlage vorgestellte 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 12.05.2015 wird beschlossen. Die Vergnügungssteuer wird auf 20 % des Einspielergebnisses festgesetzt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Begründung

Bei der Berechnung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten dient seit dem 01.01.2013 das Einspielergebnis als Grundlage für die Steuerfestsetzung. Der Steuersatz liegt seit dem 01.06.2015 bei 15 %.

Durch die Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes dürfen seit dem 01.01.2017 nicht mehr mehrere Spielhallen in einem Gebäude betrieben werden. Dies führt dazu, dass die Erträge aus der Vergnügungssteuer entsprechend sinken. Im Jahr 2016 konnten noch rund 267.000 EUR vereinnahmt werden, für das Jahr 2018 wird nur noch mit Erträgen in Höhe von 125.000 EUR gerechnet.

Bei der Festsetzung der Steuerhebesätze müssen die Kommunen darauf achten, dass sich keine „erdrosselnde Wirkung“ für die Automatenaufsteller einstellt. Diese liegt nach aktueller Rechtsprechung bei einem Steuersatz von 20 % noch nicht vor.

Die Städte Vechta und Lohne sowie die Gemeinde Holdorf legen bereits einen Steuersatz von 20 % zugrunde, die Stadt Dinklage, Gemeinde Bakum, Gemeinde Steinfeld und Gemeinde Goldenstedt wenden einen Steuersatz von 15 % und die Stadt Damme zur Zeit einen Steuersatz von 12 % an.

Ausgehend von den bisher geplanten Erträgen aus der Vergnügungssteuer für 2018 würde eine Erhöhung auf 20 % Mehrerträge in Höhe von ca. 41.500 EUR bedeuten.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen den Steuersatz entsprechend anzupassen.

Brockmann

105-2017 Anlage Entwurf 2. Änderung Vergnügungssteuersatzung